

# Stenographisches Protokoll

über die

## 17. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 5. Februar 1898.

### Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses und zwar:

1. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage einer Pensionsvorschrift für die landwirtschaftlichen Beamten und Diener (Beilage Nr. 69);
2. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die den vom hohen Landtage zu wählenden Mitgliedern für die Erwerbsteuer-Landes-Commission und für die Berufungs-Commission, betreffend die Personal-Einkommensteuer, sowie deren Ersatzmännern zu gewährenden Diäten (Beilage Nr. 71) — an den Finanz-Ausschuß;
3. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Sopote im Gerichtsbezirke Drazenburg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 141 Percent im Jahre 1898 (Beilage Nr. 76);
4. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens im Betrage von 1,200.000 fl. (Beilage Nr. 75);
5. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um Bewilligung zur Einhebung einer zweiprocentigen, beziehungsweise vierprocentigen Gemeinde-Umlage auf die in der Stadt Graz zur Entrichtung gelangenden Miethzinse, sowie um Bewilligung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld im Höchstbetrage von 1,000.000 fl. ö. W. (Beilage Nr. 77) — an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Wagner und Genossen, betreffend die Einhebung bestimmter Todtenbeschau-Gebühren,

Beilage Nr. 31 (Beilage Nr. 78 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 34, mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Vornahme der Vieh- und Fleischschau in den Gemeinden (Beilage Nr. 79 — Annahme des Antrages und des vom Sonder-Ausschuße für Gemeinde-Angelegenheiten vorgelegten Gesetz-Entwurfes).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 40, betreffend den Ankauf der Häuser Nr. 15, 17 und 19 in der Schmiedgasse in Graz (Beilage Nr. 74 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Atems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Rudolf Dehne und Friedrich Freiherr von Rokitsky.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquehem.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt; es wurde keine Einwendung dagegen erhoben und ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es ist wieder eine Reihe von Petitionen eingelaufen; die (liest):

„Petition Nr. 294, des Trabrenn-Vereines in Luttenberg um Gewährung einer Subvention. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Rosina.)“

beantrage ich dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen. (Zustimmung.)

Dem Unterrichts-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 290, der Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Bürgerschulen Steiermarks, um Erhöhung der Differenz zwischen dem Gehalte der Volks- und Bürgerichullehrer auf mindestens 200 fl. (Ueberreicht durch Abg. Sahrer.)“

„Petition Nr. 291, des Lehrkörpers der Volksschule in Rainach, um Einreihung in die II. Gehaltsclasse. (Ueberreicht durch Abgeordneten Sahrer.)“

Ein Gegenantrag zu dem von mir gestellten Zuweisungs-Antrage wird nicht gestellt; daher erscheinen diese beiden Petitionen als dem Unterrichts-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

„Petition Nr. 293, der Ortsgemeinde Zween im Bezirke Luttenberg, um Veranlassung von Maßregeln zur Bekämpfung der Feldmäuse (überreicht durch Abgeordneten Dr. Rosina)“

beantrage ich dem Landescultur-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen. (Zustimmung.)

Dem Petitions-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 289, der Hedwig Koch, Obereinnehmers-Waise, um Gewährung einer einmaligen Gnadengabe. (Ueberreicht durch Abgeordneten Freiherrn von Moscon.)“

„Petition Nr. 292, der Gemma Puntschert, geb. Edlen von Pistor, Postassistentens-Witwe, um eine Unterstützung. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter von Schreiner.)“

Eine Einwendung zu der von mir beantragten Zuweisung wird nicht erhoben; demnach erscheinen diese zwei Petitionen als dem Petitions-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Das ämtliche Protokoll über die 13. Sitzung der II. Session in der VIII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 31. Jänner 1898;

der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 19, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. October 1896 eingeführten Personal-Einkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen (Beilage Nr. 80);

der Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 39, betreffend den Hopfenbau, Seite 68 bis einschließlich 69 (Beilage Nr. 81);

bei dieser Beilage muß ich bemerken, daß durch einen Irrthum unter den Anträgen als Berichterstatter Herr Abgeordneter Dr. Sernec angeführt ist, während das Referat Herr Abgeordneter Sutter hat.

Weiteres wurde aufgelegt:

Der Antrag der Abgeordneten Franz Endres, Konrad von Forcher, Franz Freiberger, Hans von Pengg und Genossen auf Abänderung des steiermärkischen Wasserrechtsgesetzes vom 18. Jänner 1872, L.-G.- und W.-Bl. Nr. 8. zu Gunsten industrieller Betriebe (Beilage Nr. 82);

der Antrag des Dr. Ivan Dečko und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.-G.-Bl. 11, betreffend die Schulaufsicht, (Beilage Nr. 83);

das Verzeichnis Nr. 8 mit Bericht und Anträgen des Finanz-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 15 und 227;

das Verzeichnis Nr. 9 mit Bericht und Anträgen des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 100 und 258;

das Verzeichnis Nr. 10 mit Bericht und Anträgen des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 6, 75 und 97;

das Verzeichnis Nr. 11 mit Bericht und Anträgen des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 42, 44, 149 und 25.

Es ist mir von Seite des Landescultur-Ausschusses die Mittheilung gekommen, daß dieser Ausschuss die mündliche Berichterstattung anpricht über den Thätigkeitsbericht Beilage Nr. 9, Seite 76, „Subventionirung einer Hanf- und Flachsfabrik in Pettau“.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Wir gehen zu Tages-Ordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist der **Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage einer Pensionsvorschrift für die landwirtschaftlichen Beamten und Diener.**

(Beilage Nr. 69.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Schmiderer**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuss.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tages-Ordnung ist der **Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die den vom hohen Landtage zu wählenden Mitgliedern für die Erwerbsteuer-Landes-Commission und für die Berufungs-Commission, betreffend die Personal-Einkommensteuer, sowie deren Ersahmännern zu gewährenden Diäten.**

(Beilage Nr. 71.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Dr. v. Derfshatta:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Sopote im Gerichtsbezirke Drahenburg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 141 Percent im Jahre 1898.**

(Beilage Nr. 76.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Dr. Reicher:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens im Betrage von 1,200.000 fl. (Beilage Nr. 75.)**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Dr. Kofschineg:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um Bewilligung zur Einhebung einer zweiprocentigen, beziehungsweise vierprocentigen Gemeinde-Umlage auf die in der Stadt Graz zur Entrichtung gelangenden Miethzinse, sowie um Bewilligung zur Aufnahme einer schwebenden Schuld im Höchstbetrage von 1,000.000 fl. ö. W. (Beilage Nr. 77.)**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Dr. Reicher:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Wagner und Genossen, betreffend die Einhebung bestimmter Todtenbeschau-Gebühren, Beilage Nr. 31. (Beilage Nr. 78.)**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Drnig** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Herren Abgeordneten Wagner und Genossen stellten einen Antrag, daß die Todtenbeschaugebühren im Lande Steiermark einer gewissen Regelung zugeführt werden sollten.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat sich bemüht gefunden, diesem Antrage Recht zu geben, da das Bedürfnis zur Ordnung und Regelung hiefür bestehe, und er stellt daher folgenden Antrag (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob sich die Schaffung eines Gesetzes, nach welchem alle Gemeinden berechtigt werden, bestimmte Todtenbeschau-Gebühren einzuhoben, wodurch dann im ganzen Lande Steiermark ein einheitlicher Vorgang erzielt und die Gemeinden von dem Ansuchen um diese Berechtigung befreit werden, empfiehlt und in der nächsten Session Bericht und allfälligen Antrag zu erstatten.“

**Abg. Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Zu diesem Gegenstande erlaube ich mir das Wort zu ergreifen, um hierüber meine Ansicht des Näheren auszusprechen

Ich habe diesen Antrag in dieser Session eingebracht, denselben zwar so ziemlich begründet und hätte gedacht, daß dieser Antrag noch in diesem Jahre seine rechtsgültige Wirkung erlangen könnte.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten ist darauf nicht eingegangen, hat aber im Übrigen in meinem Sinne den Antrag gestellt, den Landes-Ausschuß aufzufordern, Erhebungen zu pflegen, in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Daß die Einhebung der Todtenbeschau-Gebühr durch die Ärzte nicht mehr stattfinden kann, daß dieselben keine Vergütung anzupprechen haben, bestimmt die Verordnung der Statthalterei. Den Gemeinden wird dadurch selbstverständlich eine neue Belastung auferlegt.

Es können Fälle vorkommen, wie ich bereits in der Antragsbegründung gesagt habe, daß in der Gemeinde vermögende Personen wohnen, die wirklich zahlungsfähig wären, aber keine directen Steuern entrichten, die aber von dieser Gebühr befreit würden; daß aber auch andere Steuerträger, wenn sie auch minder bemittelt sind, einbezogen würden mit ihrem Steuergulden, um diese Auslagen zu bestreiten.

Darum habe ich diesen Gesetz-Entwurf eingebracht, damit ein Gesetz geschaffen wird, wodurch die Gemeinden die Berücksichtigung erhalten sollten, welche um die Berechtigung das Ansuchen stellen, eine derartige Gebühr einzuhoben.

Es ist natürlich, wie ich bereits bemerkt habe, betreffs der Bemessung der Gebühren und es ist factisch nothwendig, daß der Landes-Ausschuß vielleicht diesbezüglich einige Erhebungen macht. Wenn man sich, wie bereits bemerkt, in die Kilometergebühren einlassen würde oder mit den Posttrittgebühren rechnen würde, so wäre das für die Gemeinden nicht der richtige Vorgang. Ich glaube, der Landes-Ausschuß wird sich dahin bemühen, uns einen Antrag zu bringen, der so ziemlich bei einer fixen Todtenbeschaugebühr gedacht ist, eventuell wie früher erwähnt nur auf einzelne, vielleicht fünf oder über fünf Kilometer berechnete Abstufungen.

Todtenbeschaugebühren bestehen in den Gemeinden für Sanitäts-Aerzte und andere Aerzte und hie und da kommt es auch vor, daß Laien als Todtenbeschauer verwendet werden. Es ist ein Unterschied, wenn Aerzte zur Todtenbeschau herangezogen werden, als wenn dies Laien besorgen; natürlich beträgt die Gebührenzahlung keinen ziemlichen Unterschied. Das, glaube ich, soll für die Gemeinden keine Rücksicht nehmen, es soll sich nicht um die einzelnen Gebühren, sondern es soll sich um das große Ganze handeln, darum würde ich empfehlen, daß so ziemlich fixe Todtenbeschaugebühren stehen bleiben.

Einen Antrag zu stellen unterlasse ich, denn es könnte mir so gehen, daß ich nicht die Majorität erreichen würde, und es ist übrigens schon diese Session ziemlich vorgeschritten, daß das überhaupt nicht möglich wäre.

Ich stimme diesem Antrage vollkommen zu, nur wollte ich diese Worte sprechen, damit der Landes-Ausschuß in der nächsten Session eine Vorlage bringe und in diesem Sinne dem Landtag überreicht.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Reicher**: Gegenüber den Ausführungen des Herrn Vorredners möchte ich bemerken, daß der Landes-Ausschuß ohnedies im Begriffe ist, die Regelung der Frage der Todtenbeschaugebühren in nächster Zeit in Angriff zu nehmen und bereits jetzt mit den Vorarbeiten in dieser Richtung sich befaßt hat.

Im Uebrigen ist es nicht richtig, wie der Herr Vorredner bemerkt, daß jetzt den Gemeinden Gelegenheit nicht geboten wäre, durch Gebühren die betreffenden Kosten der Todtenbeschau hereinzubringen. Thatsächlich erfolgen Anträge der Gemeinden hinsichtlich der Genehmigung von Todtenbeschaugebühren in einer solch beträchtlichen Anzahl, daß der Landes-Ausschuß dadurch zu wiederholtenmalen in die Lage kommt, Todtenbeschaugebühren den Gemeinden zu genehmigen, so daß bei diesen Gemeinden von der Heranziehung der Steuerträger zu diesen Kosten nicht die Rede ist.

Es kann nicht verkannt werden, daß die gegenwärtige Art und Weise der Behandlung dieser Gebühren den Grundsätzen der Billigkeit nicht ganz entspricht; es sind nämlich die jetzigen Gebühren hauptsächlich abgestuft nach Maßgabe der Entfernung des einzelnen zu beschauenden Todten, beziehungsweise des Standortes, wo der Todte zu beschauen ist, von dem Mittelpunkte, beziehungsweise Standorte des Districtsarztes, beziehungsweise Mittelpunkte des Sanitäts-Districtes, und es ergibt sich daher die Unbilligkeit in der Richtung, daß die zu weitest Wohnenden mehr zahlen müssen als die näher Wohnenden, und somit häufig die entlegen wohnenden Bewohner von Thälern eine höhere Gebühr zu zahlen haben, als die unmittelbar in der Nähe des Arztes Wohnenden. Der Zielpunkt der Regelung in dieser Richtung wird darin zu suchen sein, einen Ausgleich zu schaffen durch einheitliche Gebühren, wobei die näher Wohnenden etwas mehr zahlen, wodurch eben dann die Mehrkosten der Gebühren bei weiter Wohnenden heringebracht und gedeckt werden.

In dieser Richtung werden die Vorarbeiten jedenfalls weiter gepflogen werden und es steht bereits thatsächlich im Laufe dieses Jahres die beantragte Enquête bei der hohen k. k. Statthalterei in Aussicht, wo unter anderen auch diese Frage speciell einer Verathung un-

terzogen werden wird, und es kann sich der Herr Antragsteller beruhigen, daß der Landes-Ausschuß schon bevor sein Antrag gestellt wurde, sich mit dieser Frage auf das eingehendste befaßt hat und auch für die Folge befaßt wird.

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Ich glaube, daß der Herr Landes-Ausschußbeisitzer mich mißverstanden hat. Ich habe nicht gesagt, daß die Gemeinden nicht schon heute ansuchen; in meinem Berichte und Antrage habe ich gesagt, daß die Gemeinden die Berechtigung dazu haben, natürlich müssen, um einen einheitlichen Vorgang zu erzielen, alle diese Ansuchen auf einmal geschehen. Dies ist ohnedies in meinem Antrage gesagt worden.

**Landeshauptmann:** Nachdem sich niemand mehr zum Worte gemeldet hat, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Berichterstatter Abg. **Ornig:** Nachdem kein Gegenantrag gestellt wurde, habe ich nichts weiter zu bemerken.

**Landeshauptmann:** Ich schreite nunmehr zur Abstimmung. Der Antrag lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob sich die Schaffung eines Gesetzes, nach welchem alle Gemeinden berechtigt werden, bestimmte Todtenbeschau-Gebühren einzuhoben, wodurch dann im ganzen Lande Steiermark ein einheitlicher Vorgang erzielt und die Gemeinden von dem Ansuchen um diese Berechtigung befreit werden, empfiehlt und in der nächsten Session Bericht und allfälligen Antrag zu erstatten.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 34, mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Vornahme der Vieh- und Fleischschau in den Gemeinden. (Beilage Nr. 79.)**

Ich erlaube den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Ornig** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Herren Abgeordneten Wagner und Genossen haben im Vorjahre einen Antrag eingebracht, dahin gehend, daß zufolge der sich mehrenden Geschäfte betreffend die Handhabung der veterinär- und sanitäts-polizeilichen Vorschriften sich die Gemeinden stets und immer gewissermaßen in Verlegenheit befinden, um die hierzu nothwendigen Gelder hereinzubringen.

Diesbezüglich wurde der Landes-Ausschuß im Vorjahre beauftragt, einen Gesetz-Entwurf zu unterbreiten, um in dieser Angelegenheit im ganzen Lande allen Gemeinden einen gleichmäßigen Vorgang zu ermöglichen.

Der Landes-Ausschuß hat sich im Vorjahre dieser Aufgabe unterzogen und hat sich an die k. k. Statthalterei um ihre Wohlmeinung gewendet, welche gegen einen derartigen Gesetz-Entwurf nichts einzuwenden hatte, und hat in Folge dessen der hohe Landes-Ausschuß bereits dem hohen Hause einen Gesetz-Entwurf vorgelegt. Der Gesetz-Entwurf wurde im Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten behandelt, und es hat sich gar kein weiterer Anstand ergeben, als daß man ein Wort, und zwar nicht nur „sanitäts-polizeiliche, sondern auch veterinärpolizeiliche“ hineinnehmen sollte.

Aus diesem Grunde hat sich der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten zu folgendem Antrage entschlossen (liest):

„I. Der hohe Landtag wolle dem nachfolgenden Gesetz-Entwurfe seine Zustimmung geben.

II. Der Bericht des Landes-Ausschusses über den Antrag Wagner, betreffend die Einführung von Gebühren für Vieh- und Fleischschau in den Gemeinden, Beilage Nr. 9, pag. 12, findet durch die Vorlage des Gesetz-Entwurfes seine Erledigung.“

### Gesetz

vom . . . . .

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Vornahme der Vieh- und Fleischschau.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### § 1.

In jeder Gemeinde können über Beschluß des Gemeinde-Ausschusses für die Vornahme der den Gemeinden gemäß den sanitäts- und veterinär-polizeilichen Vorschriften obliegenden Vieh- und Fleischschau Gebühren eingehoben werden, welche unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse in einer einerseits dem Werthe des zu beschauenden Stückes und andererseits der erforderlichen Leistung des Schauorganes entsprechenden Abstufung festzusetzen sind und in die Gemeindecasse zu fließen haben.

#### § 2.

Der bezügliche Ausschlußbeschuß, beziehungsweise der damit aufgestellte Gebührentarif bedarf der verständlichen Genehmigung des Landes-Ausschusses und der k. k. Statthalterei.

Diese Genehmigung kann nur für eine bestimmte, das Ausmaß von fünf Jahren nicht überschreitende Zeitdauer ertheilt werden.

### § 3.

Falls das nach § 2 erforderliche Einverständnis des Landes-Ausschusses mit der k. k. Statthalterei nicht erzielt wird, bedarf es zur Einhebung der vom Gemeinde-Ausschusse beschlossenen Gebühren eines vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschlusses. Ein solcher ist auch zur Ertheilung der Bewilligung für eine längere als fünfjährige Zeitdauer erforderlich.

### § 4.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.“

**Abg. Wagner** (L.-G. Felzbach): Hoher Landtag! Als Antragsteller des soeben verlesenen Gesetz-Entwurfes, erlaube ich mir hiezu einige kurze Bemerkungen zu machen.

Ich habe im Vorjahre diesen Antrag eingebracht und der Landes-Ausschuß ist erfreulicher Weise im Sinne des Antrages nachgekommen und hat einen Gesetz-Entwurf, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Vornahme der Vieh- und Fleischschau in den Gemeinden in Vorlage gebracht.

Ich bin mit den Ausführungen dieses Gesetz-Entwurfes insoweit vollkommen einverstanden, und freut es mich, daß die Gemeinden einerseits wieder von einer Ausgabe befreit werden, zu welcher der Steuergulden so manchen Besitzers herbeigezogen worden ist, wo er eigentlich nicht hätte herangezogen werden sollen. Es kommt vor, daß in manchen Gemeinden gewisse Großhändler bestehen und überhaupt Besitzer, die mehr Stück Vieh verkaufen als andere, und immer soll der Steuergulden der Besitzer und Gewerbetreibenden herangezogen werden, um diese Vieh- und Fleischschau-Gebühren zu decken.

Ich bin also mit dieser Vorlage einverstanden.

Ich würde aber nur etwas wünschen, und zwar im § 1 ist es nicht ausgesprochen, welche Gebühr eigentlich die Gemeinden einheben sollen; man kann es dem Gemeinde-Ausschusse überlassen zu beschließen, einen Tarif festzustellen. Für den Tarif ist aber hier in diesem Gesetze nicht vorgesorgt. Es steht hier nicht geschrieben und wird es wahrscheinlich zu Auseinandersetzungen kommen und es werden die Gemeinden Beschlüsse fassen für höhere oder mindere Tarife. Ich hätte gedacht, daß es gut wäre, wenn hier im Gesetze auf den Tarif Rücksicht genommen worden wäre, und zwar soweit, daß die mindeste und vielleicht die höchste Gebühr

festgesetzt wird und die Zwischengrenze dem Gemeinde-Ausschusse überlassen bleiben soll.

Der Gemeinde-Ausschuß ist hier bei einem Gegenstande, wo er nicht weiß, wie er beschließen soll. Die meisten werden glauben, daß recht viel hereinzubringen sein wird; das ist aber auch nicht gut zutreffend; andererseits handelt es sich vielfach um die örtlichen Verhältnisse der Gemeinden, und zwar je nachdem die Ortschaften weiter oder näher gelegen sind.

Im Gesetze heißt es auch, der Werth des Viehes muß berücksichtigt werden, aber für die Beschauer ist es gleichgültig, ob das Vieh einen höheren oder minderen Werth hat und der Beschauer muß doch den Weg zum Vieh machen. Ich glaube daher, daß es zweckmäßig wäre, wenn eine gleichmäßige Beschauggebühr in der Gesetzesvorlage aufgenommen würde.

Ich würde mir daher erlauben, zu § 1 des Gesetzes den Zusatzantrag zu stellen, daß als geringste Gebühr 10 Kreuzer und als höchstes Ausmaß die Beschauggebühr mit 50 Kreuzer aufgenommen wird, damit die Gemeinden eine Richtschnur haben, bis zu welcher Grenze sie den Tarif aufstellen sollen. Die Entscheidung unterliegt ohnehin dem Landes-Ausschusse und der Statthalterei, und die Statthalterei wird nach den örtlichen Verhältnissen entscheiden. Ich hätte nur gedacht, daß es für die Gemeinden eine Erleichterung wäre, wenn sie wissen, in welchen Grenzen sie sich halten können.

Diesen Antrag wollte ich zu § 1 stellen; im Uebrigen bin ich mit der Gesetzesvorlage einverstanden.

**Landeshauptmann:** Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

**Berichterstatter Orwig:** Ich muß mich im Namen des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten gegen den Zusatz-Antrag stellen, weil eben gerade die gleichen Argumente, die der Herr Abgordnete Wagner für seinen Zusatz-Antrag geltend macht, für mich maßgebend sind dagegen zu sprechen, und weil gerade die ungleichen örtlichen Verhältnisse des Ober-, Mittel- und Unterlandes für den Sonder-Ausschuß bestimmend waren, und er deshalb nicht in der Lage war, einen bestimmten Tarif vorzuschlagen. Es wären die Wünsche der verschiedenen Gemeinden in dieser Richtung undurchführbar und ein Fixiren der Einnahmen undenkbar.

Ich bin daher gegen den Zusatz-Antrag und bitte um Annahme des Gesetz-Entwurfes, wie ihn der Gemeinde-Ausschuß vorgeschlagen hat.

**Landeshauptmann:** Ich werde nunmehr zur Abstimmung schreiten und zwar ist die Frage ein Gegenstand der Abstimmung, ob das Haus gewillt ist, in die

Berathung des in Vorlage gebrachten Gesetzentwurfes einzugehen. Ich ersuche daher jene Herren, die den im Berichte, Beilage Nr. 79, enthaltenen, vom Herrn Referenten vorgelesenen Gesetz-Entwurf zur Grundlage der Berathung nehmen wollen, sich von ihren Sigen zu erheben. (Geschieht.) Es ist beschlossen, in die Berathung des Gesetzes einzugehen.

Ich bitte unmehr den § 1 zur Verlesung zu bringen. Berichterstatter **Drnig** (liest):

„§ 1.  
In jeder Gemeinde können über Beschluß des Gemeinde-Ausschusses für die Vornahme der den Gemeinden gemäß den sanitäts- und veterinärpolizeilichen Vorschriften obliegenden Vieh- und Fleischbeschau Gebühren eingehoben werden, welche unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse in einer einerseits dem Werthe des zu beschauenden Stückes und andererseits der erforderlichen Leistung des Beschauorganes entsprechenden Abstufung festzusetzen sind und in die Gemeindecasse zu fließen haben.“

**Landeshauptmann**: Wer wünscht das Wort? Ich bitte den Herrn Abgeordneten **Wagner**, mir seinen Antrag schriftlich zu geben. (Geschieht.) Wo soll der Antrag eingefügt werden?

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Am Schlusse nach den Worten: „in die Gemeindecasse zu fließen haben“.

**Landeshauptmann**: Es würde der § 1 daher zu lauten haben (liest):

„§ 1.  
In jeder Gemeinde können über Beschluß des Gemeinde-Ausschusses für die Vornahme der den Gemeinden gemäß den sanitäts- und veterinärpolizeilichen Vorschriften obliegenden Vieh- und Fleischbeschau Gebühren eingehoben werden, welche unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse in einer einerseits dem Werthe des zu beschauenden Stückes und andererseits der erforderlichen Leistung des Beschauorganes entsprechenden Abstufung festzusetzen sind und in die Gemeindecasse zu fließen haben; die geringste Beschaugebühr mit 10 Kreuzer und die höchste mit 50 Kreuzer.“

Die zuletzt gesprochenen Worte: „die geringste Beschaugebühr mit 10 Kreuzer und die höchste mit 50 Kreuzer“ sind als Zusatz zu § 1 beantragt.

Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich richte an den Herrn Berichterstatter die Frage, ob er das Schlußwort wünscht.

Berichterstatter **Drnig**: Ich danke.

**Landeshauptmann**: Ich werde zur Abstimmung schreiten und den § 1 zur Abstimmung bringen in der

Form, wie er vom Sonder-Ausschusse vorge schlagen wurde, und wenn derselbe angenommen ist, dann den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten **Wagner** separat zur Abstimmung bringen.

(Der § 1 in der Fassung des Sonder-Ausschusses wird angenommen. Der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten **Wagner** wird abgelehnt.)

Ich bitte § 2 zu verlesen. Berichterstatter **Drnig** (liest):

„§ 2.  
Der bezüglichliche Ausschlußbeschluß, beziehungsweise der damit aufgestellte Gebührentarif bedarf der einverständlichen Genehmigung des Landes-Ausschusses und der k. k. Statthalterei.

Diese Genehmigung kann nur für eine bestimmte, das Ausmaß von fünf Jahren nicht überschreitende Zeitdauer ertheilt werden.“

(Der § 2 wird angenommen.)

**Landeshauptmann**: Ich bitte § 3 zu verlesen. Berichterstatter **Drnig** (liest):

„§ 3.  
Falls das nach § 2 erforderliche Einverständnis des Landes-Ausschusses mit der k. k. Statthalterei nicht erzielt wird, bedarf es zur Einhebung der vom Gemeinde-Ausschusse beschlossenen Gebühren eines vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschlusses. Ein solcher ist auch zur Ertheilung der Bewilligung für eine längere als fünfjährige Zeitdauer erforderlich.“

(Der § 3 wird angenommen.)

**Landeshauptmann**: Ich bitte den § 4 zu verlesen. Berichterstatter **Drnig** (liest):

„§ 4.  
Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.“

(Der § 4 wird angenommen.)

**Landeshauptmann**: Ich bitte Titel und Eingang dieses Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Drnig** (liest):  
„Gesetz

vom . . . . .  
wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“ (Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Wir kommen noch zur Abstimmung über den Antrag II. Derselbe lautet (liest): „II. Der Bericht des Landes-Ausschusses über den Antrag Wagner, betreffend die Einführung von Gebühren für Vieh- und Fleischbeschau in den Gemeinden, Beilage Nr. 9, pag. 12, findet durch die Vorlage des Gesetz-Entwurfes seine Erledigung.“ (Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.) Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 40, betreffend den Ankauf der Häuser Nr. 15, 17 und 19 in der Schmiedgasse in Graz.** (Beilage Nr. 74.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Nochliter** (von der Tribüne): Hohes Haus! Namens des Finanz-Ausschusses habe ich die Ehre Bericht zu erstatten über den Antrag des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 17, in Angelegenheit des eventuellen Ankaufes der Häuser Nr. 15, 17 und 19 in der Schmiedgasse.

Dem Landes-Ausschusse ist seitens des Besitzers des Hauses Nr. 15 in der Schmiedgasse der Antrag gemacht worden, das an das Landhaus stoßende Haus zu kaufen, und zwar um den Betrag von 18.000 fl. Der Landes-Ausschuß hat mit Rücksicht auf diesen Antrag und mit Rücksicht darauf, daß die Aemtervermehrung im Lande eine nennenswerthe ist und sich ein Raum-mangel für die Unterbringung der Aemter bereits geltend gemacht hat, in Erwägung gezogen, ob es nicht, da gleichzeitig die Häuser Nr. 17 und 19 käuflich erscheinen, zweckmäßig wäre, diese Häuser für das Land zu Bureauzwecken zu erwerben.

Nach einer Bruttozins-Ertragsrechnung stellt der Landes-Ausschuß den Werth dieser Häuser in folgender Weise fest: Er kommt zu dem Schlusse, daß das Haus Nr. 15 mit 18.500 fl., das Haus Nr. 17 mit 38.000 fl. und das Haus Nr. 19 mit 40.000 fl. nicht überzahlt erscheinen, und daß es sich darum handeln würde, einen Betrag von 96.000 fl. für den Ankauf dieser Häuser zu verwenden.

Wenn die notwendigen Auslagen für Gebühren-bemessung und Stempel hinzu gerechnet werden, so würde sich der Ankauf dieser Häuser auf den Betrag von circa 100.000 fl. belaufen.

Der Finanz-Ausschuß hat diesen Gegenstand einer eingehenden Prüfung unterzogen und ist unter Anerkennung der Motivirung für die Anregung zum Ankaufe dieser Häuser, wie sie der Landes-Ausschuß in seinem Berichte dargestellt hat, dennoch zu einem gegen-

theiligen Beschlusse gelangt, trotzdem er gleichzeitig der Anschauung ist, daß ein Bureau-mangel thatsächlich besteht und daß es gewiß zweckmäßig wäre, die Aemter in nächster Nähe des Landhauses zu haben und daß auch sonst eine Reihe von anderen Gründen diesen Ankauf der Häuser empfehlenswerth erscheinen läßt. Der Finanz-Ausschuß mußte sich aber Rechnung darüber geben, und sich die Ueberzeugung verschaffen, wie die Beschaffenheit dieser Häuser ist, und welcher Betrag nothwendig wäre, um den Landes-Aemtern die gewünschten Localitäten zur Verfügung zu stellen. In dieser Richtung ist der Finanz-Ausschuß zur Anschauung gelangt, daß die Häuser, wie sie jetzt sowohl in ihrem Bauzustande als auch in ihren inneren Räumlichkeiten beschaffen sind, sich für Bureauzwecke nicht eignen.

Der Finanz-Ausschuß ist weiters zur Ueberzeugung gelangt, daß mit dem Betrage von 100.000 fl. das Bedürfnis nach entsprechenden Bureauz nicht befriedigt werden kann, daß im Gegentheile eine nicht bestimm-bare Summe für Adaptirung dieser Häuser nothwendig ist und daß weiters über kurz oder lang das Bedürfnis herantreten wird einen vollkommenen Umbau an Stelle dieser Häuser treten zu lassen.

Es handelt sich in diesem Falle nicht nur um den Betrag von 100.000 fl. zur Beschaffung von Bureau-Localitäten, sondern es wird sich wahrscheinlich darum handeln, daß dem Lande eine Last in der Höhe eines Betrages von einer Viertelmillion Gulden erwächst. Unter diesen Gesichtspunkten glaubt der Finanz-Ausschuß, daß es denn doch ein zu großes Opfer wäre und es eine zu große Auslage bilden würde, gerade unter diesen Modalitäten, wie der Landes-Ausschuß meint, die Bureau-Localitäten zu verschaffen.

Der Finanz-Ausschuß ist der Ansicht, daß es sich in finanzieller Beziehung viel zweckmäßiger erweisen wird, wenn das Land, sobald es dringlich nothwendig ist und das Ausmaß der Nothwendigkeit herantritt, sich darauf beschränkt durch Miethung von Localitäten die Aemter außerhalb des Landhauses unterzubringen. Der Finanz-Ausschuß ist der Anschauung, daß bestimmte Aemter — es sei diesfalls das Landesbauamt genannt — ohne Beeinträchtigung der geordneten Besorgung der Geschäfte auch außerhalb des Landhauses untergebracht werden können und daß außerdem mit Rücksicht auf die dermalen bestehenden Mittel, ich erwähne diesfalls nur das Telephon, es ohnedies leicht sein wird, den nöthigen Zusammenhang mit den Aemtern, die außerhalb des Landhauses untergebracht sind, herzustellen.

Mit Rücksicht auf alle diese Momente gelangte schließlich der Finanz-Ausschuß zu dem Antrage (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen, auf die käufliche Erwerbung der an das Landhaus anstoßenden Häuser in der Schmiedgasse Nr. 15, 17 und 19 dormalen nicht einzugehen.“

Ich empfehle Namens des Finanz-Ausschusses diesen Antrag dem hohen Hause zur Annahme.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Kokoschineg**: Hohes Haus! Ich erlaube mir in wenigen Worten den Standpunkt des Landes-Ausschusses in dieser Angelegenheit bekannt zu geben.

Der Herr Referent hat selbst anerkannt, daß die gegenwärtig vorhandenen Räumlichkeiten im Landhause nicht genügend sind, um die jetzt schon bestehenden Aemter im Landhause selbst unterzubringen. Es hat sich daher die Nothwendigkeit herausgestellt, daß einzelne Aemter schon jetzt außer Haus miethweise untergebracht werden müßten, was natürlich die Controle außerordentlich erschwert.

Nun hat sich die Gelegenheit gegeben, daß die Häuser, welche an das Landhaus angebaut sind, nämlich in der Schmiedgasse, wo die einzige Möglichkeit ist, einen Erweiterungsbau des Landhauses durchzuführen, daß diese zum Kaufe angeboten worden sind, und zwar zu einem Preise, welcher wie der Herr Referent selbst zugeben mußte, nicht den Werth übersteigen.

Es wird sich kaum mehr die Gelegenheit ergeben, diese Häuser zu einem so billigen Preise zu erwerben; darum hat der Landes-Ausschuß geglaubt, dem hohen Landtage den Ankauf der Häuser zu empfehlen, er muß aber, wenn der hohe Landtag nicht darauf eingeht, die Verantwortung ablehnen, wenn diese Häuser seinerzeit um einen viel höheren Preis werden angekauft werden müssen.

**Landeshauptmann**: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Kochlitz**: Auf die Ausführungen des geehrten Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. Kokoschineg habe ich zu erwidern, daß der Finanz-Ausschuß auch in finanzieller Beziehung die Erwägungen gepflogen hat, und er ist zur Anschauung gelangt, daß die Auslagen in keinem Verhältnisse zu dem Vortheile stehen, welcher durch die Erwerbung dieser Localitäten für Bureauzwecke geschaffen wird, und ich kann namens des Finanz-Ausschusses aus den schon früher erwähnten Gründen das hohe Haus nur ersuchen, beim Antrage des Finanz-Ausschusses zu beharren und denselben anzunehmen.

**Landeshauptmann**: Herr Abgeordneter Freiherr von Hackelberg hat sich zur Abstimmung zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abg. Freiherr von **Hackelberg** (G. G. B.): Ich bin so frei, den Antrag des Landes-Ausschusses als Gegenantrag hier zu stellen und den Antrag des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. Kokoschineg als Antrag aufzunehmen. Ich habe dies früher unterlassen, weil ich geglaubt habe, daß der Herr Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Kokoschineg diesen Antrag selbst aufgenommen hat; nachdem er nun selbst sagt, daß er das nicht gethan hat, bin ich so frei, den Antrag des Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. Kokoschineg als Gegenantrag zum Antrage des Finanz-Ausschusses aufzunehmen und bitte denselben der meritaten Behandlung zu unterziehen.

**Landeshauptmann**: Ich glaube, daß die Herren gestatten werden, daß Herr Baron Hackelberg den Antrag des Landes-Ausschusses aufnimmt. Bei der Abstimmung werde ich so vorgehen, daß zuerst über den Antrag des Landes-Ausschusses abgestimmt wird und falls derselbe nicht angenommen werden sollte über den Antrag des Finanz-Ausschusses. (Nach einer Pause.) Es erfolgt keine Gegenbemerkung und so nehme ich an, daß die Herren dies gestatten. Der Antrag des Landes-Ausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Die käufliche Erwerbung der an das Landhaus anstoßenden Häuser Nr. 15, 17 und 19 der Schmiedgasse um den nicht überschreitbaren Pauschalbetrag von 95.000 fl. anzustreben und den Landes-Ausschuße mit der Durchführung zu betrauen.“

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung des Antrages des Finanz-Ausschusses, derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen, auf die käufliche Erwerbung der an das Landhaus anstoßenden Häuser in der Schmiedgasse Nr. 15, 17 und 19 dormalen nicht einzugehen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Montag, den 7. Februar 1898, um 11 Uhr Vormittag und als

#### **Tagesordnung:**

1. Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Ivan Dečko und Genossen, betreffend die Reform der Landtags-Wahlordnung. (Beilage Nr. 72.)

2. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 19, betreffend die Freilassung der mit dem Reichsgerichte vom 25. October 1896

eingeführten Personal-Einkommensteuer von allen der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen. (Beilage Nr. 80.)

3. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 49, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Maria-Kief im Bezirke Franz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1898.

4. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 61, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Lambrecht im Gerichtsbezirke Neumarkt, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer über die für das Jahr 1898 in der Ortsgemeinde St. Lambrecht zur Einhebung gelangenden Gemeinde-Umlage hinausgehenden weiteren 75percentigen Gemeinde-Umlage auf die von dem im Markte St. Lambrecht gelegenen Hausbesitze, den dafelbst betriebenen Gewerbsunternehmungen und dem Einkommen der Marktbewohner vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern für das Jahr 1898.

5. Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses Beilage Nr. 9, betreffend den Hopfenbau, Seite 68 bis einschließlich 69. (Beilage Nr. 81.)

Ich wurde ersucht bekannt zu geben, daß der Finanz-Ausschuß heute nach der Haus-sitzung eine Ausschuß-Sitzung abhält mit der Tagesordnung: Bäder und Auslagen für Landescultur. Der Jagd-Ausschuß hält Dienstag den 8. Februar von 4 Uhr Nachmittags eine Sitzung ab im Sitzungs-saale des Landes-Ausschusses. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hält Montag den 7. Februar um 4 Uhr Nachmittags eine Sitzung ab im Sitzungs-saale des Landes-Ausschusses. Der Unterrichts-Ausschuß hält heute gleich nach der Haus-sitzung eine Sitzung ab. Der Ausschuß zur Vorberathung der Vorlage betreffend die Regelung der Armenkinderpflege und die Errichtung der Findelanstalt hält heute nach der Haus-sitzung im Sitzungs-saale des Landes-Ausschusses eine Sitzung ab.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 10 Minuten Vormittag.)